

An den Landrat

Glarus, 6. Dezember 2017

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden**
- B. Wirksamkeitsbericht über den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden 2011–2014 (Wirksamkeitsbericht 2)**
- C. Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte das eingangs genannte Geschäft nach dessen Rückweisung durch den Landrat am 9. November 2016 erneut an ihren Sitzungen vom 7. Dezember 2016, 30. Oktober 2017 und 6. Dezember 2017 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn (am 7.12.2016)
LR Thomas Tschudi, Näfels
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Vreni Reithebuch, Linthal
LR Jacques Marti, Diesbach
LR Luca Rimini, Oberurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Beat Noser, Oberurnen
LR Barbara Rhyner, Elm (am 30.10.2017 und 6.12.2017)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LA Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit (am 30.10.2017 und 6.12.2017)
- Samira Kohler, Praktikantin Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit (am 7.12.2016)

Die Sitzungsprotokolle wurden von Brigitte Menzi bzw. Samira Kohler, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- SBE
- Synopse
- Wirksamkeitsbericht 2015 des Finanzausgleichs im Kanton Glarus (2011-2014)
- Motion
- Auswertung Vernehmlassungsergebnisse
- Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 9. November 2016

1. Übersicht

Der Landrat wies die eingangs genannte Vorlage mit Beschluss § 248 vom 9. November 2016 mit 29 zu 28 Stimmen an die Kommission Finanzen und Steuern zurück, verbunden mit den Aufträgen gemäss den Anträgen von LR Beat Noser und LR Martin Landolt.

Die Kommission befasste sich darauf in drei Sitzungen erneut intensiv mit dem Finanzausgleich. In ihren Beratungen orientierte sich die Kommission an folgenden Grundsätzen:

1. Der Finanzausgleich soll nach ökonomischen Kriterien ausgestaltet sein und positive Anreize für die Gemeinden setzen:
 - Der Ressourcenausgleich soll allen ressourcenschwachen Gemeinden zugutekommen.
 - Der Lastenausgleich soll nur unbeeinflussbare Lasten abgelten.
2. Der Finanzausgleich soll keine blosse Strukturhaltung fördern.
3. Der Finanzausgleich soll ein in sich selbst stimmiges System sein, das auch in einem veränderten Umfeld funktioniert.
4. Der Finanzausgleich soll nicht mit anderen Vorlagen (bspw. Sanierung Lintharena SGU oder Mitfinanzierung touristische Kerninfrastrukturen) und beeinflussbaren Lasten (bspw. Schulstandorte oder Langzeitpflege) vermischt werden.
5. Die Gemeinde Glarus Süd soll gegenüber dem Status Quo finanziell stärker unterstützt werden.
6. Der Finanzausgleich soll ein für alle (Geber- und Nehmergemeinwesen) tragbarer Kompromiss sein.

Neben den im Landrat explizit beantragten Varianten zum Finanzausgleich von LR Noser (s. Ziff. 2) und LR Landolt (s. Ziff. 3) prüfte die Kommission auch weitere Ideen für eine stärkere Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd (s. Ziff. 4). Letztlich beantragt sie aber einstimmig eine Lösung auf Basis des heutigen Finanzausgleichgesetzes sowie den Änderungsvorschlägen des Regierungsrates vom 30. August 2016 (s. Ziff. 5). Der Ressourcenausgleich soll im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates aber moderater ausgestaltet und betragsmässig limitiert werden. Zur Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd sollen zudem während sechs Jahren insgesamt 4,75 Millionen Franken über einen neu zu schaffenden und aus den Steuerreserven finanzierten Härteausgleich ausgeschüttet werden.

2. Antrag LR Noser

Der Antrag von LR Noser sah folgende Eckpunkte vor:

- Der Ressourcenausgleich entfällt (bzw. dient nur zur Berechnung des Lastenausgleichsbeitrags der Gemeinden).
- Der Lastenausgleich wird mit maximal 1,5 Millionen Franken dotiert, wovon 1 Million Franken fix durch den Kanton und maximal 0,5 Millionen Franken durch die Gemeinden finanziert wird.
- Der Ausgleichsbeitrag der Gemeinden für den Lastenausgleich richtet sich nach dem Ressourcenpotenzial. Übersteigt der berechnete Ausgleichsbeitrag 0,5 Millionen Franken wird der Beitrag gekürzt. Sind mehrere Gemeinden ausgleichspflichtig, erfolgt eine lineare Kürzung.

- Der Härteausgleich wird auf 0,5 Millionen Franken während fünf Jahren befristet und aus den Steuerreserven finanziert.

In Anlehnung an den Antrag von LR Noser prüfte die Kommission zudem eine Variante, wonach der Ressourcenausgleich im Fall, dass eine Gemeinde einen Ressourcenindex unter 90 Prozent aufweist, nicht in den Lastenausgleich fliesst, sondern der ressourcenschwachen Gemeinde zugutekommt.

In der Diskussion wurde am Antrag von LR Noser vor allem kritisiert, dass er die beiden Ausgleichsgefässe – den Ressourcen- und den Lastenausgleich – die je einen unterschiedlichen Zweck verfolgen (Milderung der Unterschiede in der Steuerkraft ggü. Ausgleich von nicht beeinflussbaren Lasten, vgl. Art. 1, 3 und 8 FAG) vermische. Diese Vermischung widerspricht modernen Finanzausgleichssystemen. Sie führt dazu, dass nicht die ressourcenschwachen Gemeinden vom Ressourcenausgleich profitieren, sondern Gemeinden mit übermässigen Lasten.

Entscheid

LR Noser zieht seinen Antrag im Namen der CVP-Fraktion zugunsten des Antrags der Kommission (s. Ziff. 5) zurück.

3. Antrag LR Landolt

Der Antrag von LR Landolt sah folgende Eckpunkte vor:

- Das heutige Finanzausgleichsgesetz ist radikal zu vereinfachen.
- Die Abgeltung des Kantons an die Gemeinde Glarus Süd wird bspw. rein normativ festgelegt: *„Der Kanton gewährt der Gemeinde Glarus Süd einen finanziellen Ausgleich von X Franken pro Jahr.“*

Nach Auffassung der Kommissionsmitglieder widerspricht der Antrag von LR Landolt den Anforderungen an einen modernen Finanzausgleich wie auch den definierten Kriterien, wonach der Finanzausgleich nach ökonomischen Kriterien gestaltet und keine blosse Strukturhaltung fördern soll (s. Ziff. 1). Insbesondere wenn der Ausgleichsbeitrag, wie vom Antragsteller im Landrat erwähnt, bei rund 3 Millionen Franken liegen sollte, käme dies für die meisten Kommissionsmitglieder einer blossen Strukturhaltung in Glarus Süd gleich. Im Weiteren gehört für die Kommissionsmitglieder ein Finanzausgleichsgesetz zur gesetzlichen Mindestausstattung eines Kantons. Da der Vorschlag zudem kein Ausgleichssystem, sondern nur einen pauschalen Ausgleichsbetrag vorsieht, wäre dieser Betrag periodisch zu überprüfen. Mangels klarer Beurteilungskriterien wäre dabei aber auch nicht klar, woran sich die Überprüfung zu orientieren hätte.

Abstimmung

Die Kommission lehnt den Antrag von LR Landolt mit 8 zu 1 Stimmen ab.

4. Weitere Varianten

Neben den Anträgen von LR Noser und LR Landolt diskutierte die Kommission zwei weitere Ideen für eine stärkere Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd. Letztlich beschloss sie diese Ideen nicht weiterzuverfolgen.

4.1. Gesetz zur Förderung von Glarus Süd/Entwicklungsfonds

In Anlehnung an den Antrag von LR Landolt diskutierte die Kommission eine Variante, wobei das heutige Finanzausgleichsgesetz durch ein spezifisches Gesetz zur Förderung von Glarus Süd und einen Entwicklungsfonds für Glarus Süd ersetzt würde. Das Gesetz zur Förderung von Glarus Süd sollte im Wesentlichen einen nicht zweckgebundenen, jährlich wiederkeh-

renden Unterstützungsbeitrag zugunsten der Gemeinde Glarus Süd umfassen, der vom Kanton und den ressourcenstarken Gemeinden finanziert worden wäre. Der Entwicklungsfonds wäre mit einem Beitrag in der Grössenordnung von 10–15 Millionen Franken aus der Steuerreserve dotiert worden und hätte zur zweckgebundenen Unterstützung von Projekten mit Wertschöpfung in Glarus Süd gedient.

In der Diskussion wurde diese Variante kontrovers beurteilt. Einige Kommissionsmitglieder begrüßten den Vorschlag, da insbesondere mit dem Entwicklungsfonds gezielt wertschöpfungsstarke Projekte unterstützt werden könnten. Andere Kommissionsmitglieder fragten sich, wer letztlich aufgrund welcher Kriterien entscheide, ob ein Projekt unterstützungswürdig sei oder nicht. Dies sei letztlich oftmals subjektiv. Zudem benötige primär die Gemeinde Glarus Süd eine stärkere finanzielle Unterstützung zur Bewältigung ihrer nicht beeinflussbaren öffentlichen Lasten und es seien nicht private Projekte zu unterstützen.

Da der Regierungsrat im Sommer 2017 im Rahmen des Masterplans Glarus Süd und insbesondere der Vorlage „öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen“ eine gezielte Unterstützung von Projekten in Glarus Süd anging, wurde diese Idee in der Kommission nicht mehr weiterverfolgt.

4.2. *Zusätzliche Steuerprozente zugunsten der Gemeinden*

Ein Mitglied beantragte zur Unterstützung der Gemeinden, den Kantonssteuereffuss zu senken. Damit würde den Gemeinden eine Erhöhung des Gemeindesteuereffuss im selben Umfang ermöglicht, ohne dass die Steuerbelastung für die Bevölkerung ansteigt.

Verschiedene Mitglieder lehnten den Vorschlag ab. Einerseits profitiert insbesondere die Gemeinde Glarus Süd von einer solchen Massnahme nur wenig, da ein Steuerprozent für die Gemeinde Glarus Süd nur rund 380'000 Franken entspricht gegenüber 680'000 Franken für die Gemeinde Glarus Nord bzw. 560'000 Franken für die Gemeinde Glarus. Andererseits müsste der Kanton mittelfristig die Steuern wieder erhöhen, um die anstehenden Investitionen finanzieren und die sinkenden Bundeserträge (u. a. NFA) kompensieren zu können. Damit würde die Steuerbelastung letztlich insgesamt steigen.

Abstimmung

Die Kommission lehnt eine Reduktion des Kantonssteuereffusses zugunsten der Gemeinden mit 7 zu 2 Stimmen ab.

5. *Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern*

Die Kommission einigte sich letztlich auf eine Lösung auf Basis des heutigen Finanzausgleichgesetzes und den Änderungsvorschlägen des Regierungsrates vom 30. August 2016. Wie der Wirksamkeitsbericht 2 aufzeigte, hat sich der heutige Finanzausgleich im Grundsatz bewährt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen beim Ressourcenausgleich (Wechsel von einem System mit Mindestausstattung zu einem System mit Disparitätenabbau) und beim Lastenausgleich (nur noch Ausgleich der übermässigen Lasten) sind sinnvoll und kommen vor allem der Gemeinde Glarus Süd zugute.

Ferner sprechen auch die heute noch unklaren Auswirkungen der Steuervorlage 17 (Nachfolgeprojekt der Unternehmenssteuerreform III) für eine grundsätzliche Beibehaltung des heutigen Finanzausgleichs: Im Rahmen der Steuervorlage 17 ist angedacht, dass der Kanton einen höheren Anteil an den direkten Bundessteuern erhält, mit denen er eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuern gegenfinanzieren kann. Da vom höheren Anteil an den direkten Bundessteuern nur der Kanton profitiert, die Senkung der Gewinnsteuern aber wahrscheinlich auch zu Einbussen bei den Gemeinden führt, sind diese allenfalls in geeigneter Form vom Kanton am höheren Anteil an den direkten Bundessteuern zu beteiligen. Dies kann bspw. über eine Änderung des Steuereffusses oder über den Finanzausgleich erfolgen.

Eine Totalrevision oder eine umfassende Änderung des Finanzausgleichgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt würde eine mögliche Kompensation über den Finanzausgleich allenfalls erschweren.

Der Ressourcenausgleich soll im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates aber moderater ausgestaltet werden. Konkret soll der Disparitätenabbau 20 anstatt 30 Prozent betragen und der Ausgleichsbeitrag auf 500'000 Franken begrenzt werden. Damit sind die Ausgleichszahlungen für die Gebergemeinde(n) berechenbarer und planbarer. Durch die Einführung einer Obergrenze für den Ausgleichsbeitrag kann der Ausgleich der Unterschiede in der Steuerkraft aber – je nach Rechnungsjahr – nur bedingt gewährleistet werden. Nach Ansicht der Kommission ist dies aber vertretbar und insbesondere eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation, in der im Ressourcenausgleich gar keine Ausgleichszahlungen fliessen.

Der Lastenausgleich ist gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates unverändert zu belassen.

Zur Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd soll im Finanzausgleichgesetz dafür ein auf fünf Jahre befristeter Härteausgleich geschaffen werden. Der Härteausgleich soll mit insgesamt 4 Millionen Franken dotiert werden, wobei sich die jährlichen Ausgleichszahlungen schrittweise reduzieren. Da die Änderung des Finanzausgleichgesetzes erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll (eine rückwirkende Inkraftsetzung ist zu vermeiden), beantragt die Kommission ergänzend auch einen separaten Verpflichtungskredit für einen Härteausgleich von 750'000 Franken zugunsten der Gemeinde Glarus Süd im Jahr 2018. Insgesamt soll die Gemeinde Glarus Süd damit mit 4,75 Millionen Franken während sechs Jahren unterstützt werden. Der Härteausgleich soll aus den Steuerreserven finanziert werden. Er belastet damit die Erfolgsrechnung des Kantons nicht.

Die einstimmige Kommission ist der Meinung, dass die Elemente des Kommissionsantrags nicht einzeln, sondern gesamthaft zu beurteilen sind. Bei einer Veränderung von einzelnen Elementen, würden demnach auch die anderen Eckpunkte dieses Kompromissvorschlags wieder zur Disposition stehen.

Tabelle 1 zeigt die Eckpunkte des heutigen Finanzausgleichs betreffend die einzelnen Ausgleichsgefässe und den finanziellen Auswirkungen bei einer Anwendung in den Jahren 2011–2016 im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2016, dem zurückgewiesenen Antrag der Landrätlichen Kommission Finanzen und Steuern vom 5. Oktober 2016 und dem vorliegenden Antrag der Kommission.

Tabelle 1. Variantenvergleich

	<i>Aktueller Finanzausgleich</i>	<i>Antrag RR vom 30.08.2016</i>	<i>Antrag FiStK vom 5.10.2016</i>	<i>Antrag FiStK vom 6.12.2017</i>
Ressourcenausgleich	Mindestausstattung von 85 %	Disparitätenabbau von 30 %	Disparitätenabbau von 20 %	- Disparitätenabbau von 20 % - Begrenzung auf max. 500'000 Fr.
Lastenausgleich	- Dotation 1 Mio. Fr. - anteilmässige Aufteilung unter allen Gemeinden	- Dotation 1 Mio. Fr. - nur zugunsten Gemeinden mit übermässigen Lasten	- Dotation 2 Mio. Fr. - nur zugunsten Gemeinden mit übermässigen Lasten	- Dotation 1 Mio. Fr. - nur zugunsten Gemeinden mit übermässigen Lasten
Härteausgleich	-	-	10 Mio. Fr. über 10 Jahre verteilt	- 4 Mio. Fr. über 5 Jahre verteilt - Nachtragskredit

	<i>Aktueller Finanz- ausgleich</i>	<i>Antrag RR vom 30.08.2016</i>	<i>Antrag FiStK vom 5.10.2016</i>	<i>Antrag FiStK vom 6.12.2017</i>
				von 0,75 Mio. Fr. für 2018
Finanzielle Auswirkungen (Ø 2011– 2016)	GN: 190'000 Fr. GM: 145'000 Fr. GS: 665'000 Fr. Kt: -1'000'000 Fr.	GN: 420'000 Fr. GM: -745'000 Fr. GS: 1'325'000 Fr. Kt: -1'000'000 Fr.	GN: 280'000 Fr. GM: -495'000 Fr. GS: 3'215'000 Fr. Kt: -3'000'000 Fr.	GN: 245'000 Fr. GM: -435'000 Fr. GS: 1'980'000 Fr. Kt: -1'790'000 Fr.
			ohne Härteaus- gleich: GN: 280'000 Fr. GM: -495'000 Fr. GS: 2'215'000 Fr. Kt: -2'000'000 Fr.	ohne Härteaus- gleich: GN: 245'000 Fr. GM: -435'000 Fr. GS: 1'190'000 Fr. Kt: -1'000'000 Fr.

Hinweis: Die Durchschnittszahlen der Jahre 2011–2016 vermitteln zwar einen Eindruck der finanziellen Be- und Entlastungen von Kanton und Gemeinden, beschreiben aber die Ausgangslage Ende 2016 nur beschränkt (z. B. hätte sich der Ressourcenausgleich im 2016 auf den Maximalbetrag von insgesamt 500'000 Fr. belaufen).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes

Artikel 3 Absatz 2 (geändert)

Damit die Gemeinden die möglichen Ausgleichszahlungen besser planen können, soll der Ressourcenausgleich und damit auch der Ausgleich der Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung (Abs. 1) begrenzt werden. Damit erhöht sich die Berechenbarkeit der Ausgleichszahlungen für die Gemeinden. Die entsprechende absolute Grenze wird bei den Grundsätzen der Bemessung des Ressourcenausgleichs in Artikel 3 Absatz 2 erwähnt wie auch in Artikel 6. Die 500'000 Franken beziehen sich dabei auf die gesamte Ausgleichssumme im Ressourcenausgleich und folglich nicht zwingend auf den Ausgleichsbeitrag einer einzelnen Gemeinde: Weisen zwei Gemeinden einen Ressourcenindex über 100 Prozent auf, so bezahlen sie zusammen höchstens 500'000 Franken und nicht die eine Gemeinde z. B. 420'000 Franken und die andere Gemeinde 325'000 Franken.

Bei einem Ressourcenausgleich mit Disparitätenabbau von 20 Prozent (s. Art. 6 Abs. 1) hätte die Ausgleichssumme in den Jahren 2014–2016 die Limite von 500'000 Franken überschritten und wäre entsprechend gekürzt worden.¹

Artikel 6 Absatz 1 (geändert), Absatz 3 (neu)

Absatz 1: Der Ressourcenausgleich soll die Disparitäten um 20 Prozent, jedoch höchstens um 500'000 Franken reduzieren. Mit der Reduktion des Prozentsatzes kann der Nichtberücksichtigung der Wasserzinsen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials angemessen Rechnung getragen werden. Falls später eine Erhöhung des Prozentsatzes erforderlich wird, ist dies zudem leichter zu bewerkstelligen als eine spätere Senkung.

Absatz 3: Liegen die gemäss Absatz 2 berechneten Ausgleichsbeiträge insgesamt über 500'000 Franken müssen sie aufgrund des festgelegten absoluten Ausgleichsbeitrags von höchstens 500'000 Franken auf diesen Betrag gekürzt werden. Die entsprechende Kürzung soll dabei im Verhältnis der berechneten Ausgleichsbeiträge (linear) erfolgen.

Artikel 10a (neu)

¹ 2014: 559'000 Fr.; 2015: 713'000 Fr.; 2016: 607'000 Fr.

Die Gemeinde Glarus Süd soll vom Kanton während fünf Jahren einen Härteausgleich von insgesamt 4 Millionen Franken erhalten. Die Auszahlung des Härteausgleichs erfolgt dabei nicht gleichmässig über die Jahre verteilt, sondern – in Anlehnung an den Härteausgleich des Bundes – im Zeitverlauf abnehmend. Der Härteausgleich soll aus den Steuerreserven finanziert werden. Dadurch wird die Erfolgsrechnung nicht direkt belastet. Allerdings reduziert sich das Kantonsvermögen entsprechend um die 4 Millionen Franken.

Artikel 12 Absatz 1 (geändert)

Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs sollen neu jeweils auf Basis der vorletzten Steuerabrechnung und nicht mehr aufgrund der Steuerabrechnung des aktuellen Jahres vorgenommen werden. Demnach wären z. B. die Ausgleichsbeiträge für das Jahr 2019 auf Basis der Steuerabrechnung 2017 zu berechnen. Gemäss bisheriger Methode wären die Ausgleichsbeiträge erst anfangs des Jahres 2020 auf Basis der Zahlen des Jahres 2019 berechnet und zugunsten bzw. zulasten der Jahresrechnung 2019 verbucht worden. Durch diese Anpassung sind die Ausgleichsbeiträge jeweils bereits im Frühjahr des Vorjahres bekannt und können für die Budgetierung berücksichtigt werden. Dies ermöglicht insbesondere den Gemeinden eine bessere Planbarkeit und eine korrekte Budgetierung.

Inkrafttreten

Die Änderung des Finanzausgleichgesetzes soll per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Gemeinden können so mögliche Ausgleichszahlungen in ihren Budgets und bei der Festsetzung des Steuerfusses berücksichtigen.

7. Härteausgleich für das Jahr 2018

Da die Änderung des Finanzausgleichgesetzes nicht rückwirkend in Kraft treten soll, soll der Gemeinde Glarus Süd auf Basis eines separaten Verpflichtungskredits im Rahmen der verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen des Landrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. b KV) bereits für das Jahr 2018 ein Härteausgleich von 750'000 Franken gewährt werden. Damit soll Glarus Süd zeitnah unterstützt werden, zumal das Finanzausgleichgesetz ursprünglich ja ohnehin per 1. Januar 2018 in Kraft treten sollte. Auch dieser Verpflichtungskredit soll aus den Steuerreserven finanziert werden.

8. Antrag

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig:

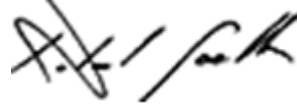
- 1. Die beiliegende Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.*
- 2. Dem folgenden Beschluss über einen Härteausgleich in der Höhe von 750 000 Franken für das Jahr 2018 zugunsten der Gemeinde Glarus Süd zuzustimmen:*

Beschluss über die Gewährung eines Härteausgleichs an die Gemeinde Glarus Süd

- 1. Die Gemeinde Glarus Süd erhält für das Jahr 2018 einen Härteausgleich von 750 000 Franken.*
- 2. Der Ausgleichsbeitrag wird aus den Steuerreserven finanziert.*
- 3. Der Wirksamkeitsbericht über den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden 2011–2014 (Wirksamkeitsbericht 2) wird zur Kenntnis genommen.*
- 4. Die Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“ wird als erledigt abgeschrieben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Goethe', written in a cursive style.

Roland Goethe
Kommissionspräsident

Beilagen:

- SBE
- Synopse